Bundesministerium
für Gesundheit

IFG - 28

EU 2007 DE

Bundesministerium für Gesundheit, 53109 Bonn

Herrn
Hans U.P. Tolzin
Flachsstr. 5
86179 Augsburg

REFERAT Z 13
BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
POSTANSCHRIFT 53109 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441
FAX +49 (0)228 99 441
E-MAIL
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 7. März 2007
AZ Z 13 - 53/ 15

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 21. September 2006
Mein Bescheid vom 6. November 2006
Mein Zwischenbescheid vom 2. Februar 2007

Sehr geehrter Herr Tolzin,

mit Antrag vom 21. September 2006 haben Sie um Überlassung von Kopien der Originalunterlagen gebeten, aus denen hervorgeht, dass bei der Berufung der Mitglieder der Ständigen Impfkommission (STIKO) sowie der Leiter des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) geprüft wurde, ob mögliche Interessenkonflikte vorliegen.

Ihr Antrag ist mit Schreiben vom 6. November 2006 insoweit beschieden worden, als er sich auf die Berufung der Leiter des Robert-Koch-Instituts und des Paul-Ehrlich-Instituts bezieht. Sie wurden darauf hingewiesen, dass sich im Rahmen des durchgeführten Auswahlverfahrens in den Unterlagen der Personen, die zum Leiter des RKI und des PEI bestellt worden sind, keine Anhaltspunkte für mögliche Interessenkollisionen ergeben haben, dass das Ergebnis dieser Prüfung aber nicht dokumentiert worden ist und daher keine entsprechenden Unterlagen existieren. Dieser Teil-Bescheid ist inzwischen bestandskräftig.

Zu dem anderen Teil Ihres Antrags, der sich auf die Berufung der Mitglieder der Ständigen Impfkommission (STIKO) bezieht, wurde das in § 8 Abs. 1 IFG vorgesehene Beteiligungsverfahren durchgeführt. Nach Abschluss der Befragung der STIKO-Mitglieder kann ich diesem Teil Ihres Antrags ebenfalls nicht entsprechen.

Begründung:

I.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Bei der Persönlichen Erklärung der einzelnen STIKO-Mitglieder zu den Regeln zum Schutz vor Befangenheit und zur Verschwiegenheit einschließlich der Angaben in den Fragebögen handelt es sich um solche persönlichen Daten (ein Muster der persönlichen Erklärung und des Fragebogens ist zu Ihrer Information erneut beigefügt). Die weit überwiegende Zahl der STIKO-Mitglieder (zwölf von siebzehn) hat in die Herausgabe ihrer Unterlagen nicht eingewilligt.

II.

Für die demgemäß nach § 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative IFG vorzunehmende Interessenabwägung müssen indessen besondere Maßgaben gelten:

Obwohl fünf Mitglieder der STIKO in die Herausgabe ihrer Unterlagen eingewilligt haben, können auch deren Unterlagen nicht herausgegeben werden. Da die uneinheitlichen Willensbekundungen der STIKO-Mitglieder nicht jeweils allein für sich stehen, sondern zum Teil Auswirkungen auf die Position der anderen STIKO-Mitglieder entfalten, kann der Antrag nicht - wie im Gesetz vorausgesetzt - als typisch dreipoliges Informationsverhältnis betrachtet werden. Um die schutzwürdigen Interessen der Mehrzahl der beteiligten Dritten zu wahren, ist es unumgänglich, das Gremium als Einheit zu betrachten und einheitlich zu behandeln, denn es besteht die Gefahr, dass durch die Herausgabe nur einiger Fragebögen die übrigen STIKO-Mitglieder in Misskredit geraten, ohne dass dafür objektive Gründe bestehen. Allein durch die Betrachtung der Kommission als Ganzes können unzulässige Rückschlüsse auf das Vorliegen von vermeintlichen Interessenkollisionen vermieden werden. Da die STIKO-Mitglieder auf diesen Prozess selbst keinen Einfluss nehmen können, kommt dem Bundesministerium für Gesundheit hier eine Fürsorgepflicht zu.

III.

Die nach dieser Maßgabe vorgenommene Interessenabwägung hat ergeben, dass Ihr Interesse an der Herausgabe der Unterlagen das Interesse der STIKO-Mitglieder am Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht überwiegt.

Sie stützen Ihr Informationsinteresse auf ein allgemeines Interesse daran, dass die Mitglieder der STIKO frei von Interessenkonflikten agieren können. Dieses allgemeine Interesse ist zweifellos hoch zu bewerten. Es findet seinen Niederschlag in den §§ 20,21 VwVfG.

Auf der anderen Seite handelt es sich bei der Frage, welchen (Neben)-Tätigkeiten seitens der STIKO-Mitglieder nachgegangen wird, um Daten mit einem sehr hohen persönlichen Stellenwert. Hierfür spricht der Rechtsgedanke des § 5 Abs. 2 IFG, wonach das Informationsinteresse des Antragstellers nicht überwiegt bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten im Zusammenhang stehen. Diese Vorschrift ist zwar nicht unmittelbar anwendbar, weil die STIKO-Mitglieder weder in einem Dienstverhältnis noch in einem Amtsverhältnis stehen. Wohl aber üben sie ein "amtsähnliches" öffentliches Ehrenamt aus und befinden sich bei Tätigkeiten im Rahmen der STIKO in einer Situation, die der eines Beamten oder Amtsträgers vergleichbar ist. Entsprechend den Grundsätzen des Beamten- und öffentlichen Dienstrechts zu der vertraulichen Behandlung von Personalakten konnten auch die STIKO-Mitglieder, die gemäß § 84 VwVfG selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, bei der Abgabe ihrer Erklärungen und der Ausfüllung der Fragebögen davon ausgehen, dass diese Informationen vom Bundesministerium für Gesundheit vertraulich behandelt werden.

Das öffentliche Interesse, dass die Mitglieder der STIKO frei von Interessenkonflikten agieren können, kann hingegen auch ohne Preisgabe ihrer (Neben)- Tätigkeiten an die Öffentlichkeit gewährleistet werden. Dass die Vorschriften der §§ 20,21 VwVfG bei den Berufungen beachtet wurden, habe ich Ihnen mit Bescheid vom 6. November 2006 bereits mitgeteilt. Mögliche Befangenheitsgründe werden im Übrigen nicht nur bei der Berufung, sondern auch vor jeder Beratung und Beschlussfassung der STIKO geprüft. Liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach § 20 VwVfG vor, ist das RKI gehalten, das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Für das überwiegende Opazitätsinteresse der STIKO-Mitglieder spricht zudem, dass das Recht auf den Schutz der persönlichen Daten verfassungsrechtlich durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 1 und 2 Grundgesetz) geschützt ist. Demgegenüber hat das Informationsinteresse nur eine einfachgesetzliche Grundlage durch das Informationsfreiheitsgesetz.

IV.

Bei der Entscheidung war schließlich zu berücksichtigen, dass durch eine Herausgabe der Unterlagen auch das Persönlichkeitsrecht der Familienmitglieder und Angehörigen der STI-KO-Mitglieder berührt wäre, da sich die Angaben in den Fragebögen auch auf diese Personen erstrecken. Entscheidungsrelevant war zudem, dass die Unterlagen auch Rückschlüsse auf Unternehmen zulassen, deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt sein könnten.

V.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Ablehnung der Übermittlung der personenbezogener Daten keinerlei Rückschluss auf etwa bedenkliche Inhalte zulässt.

VI.

Der Bescheid ist nicht für die Veröffentlichung bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Schreiben kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium für Gesundheit, Am Propsthof 78 a, 53121 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag